

Zusammenfassende Erklärung gem. § 14 I Abs. 2 Ziffern 2 und 3 UVPG zum Landschaftsplan der Gemeinde Stuvenborn, Stand Juli 07

1. Einbeziehung der Umwelterwägungen in dem Landschaftsplan

Der Landschaftsplan befasst sich mit den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Stuvenborn. Dieser Plan berücksichtigt damit vorrangig Umweltbelange. Zur Einbeziehung der Umweltbelange wurden Daten zum Bodenhaushalt, zum Wasserhaushalt, zum Klima/Lufthaushalt, zu Lebensräumen und Arten und zum Landschaftsbild bzw. zum Erholungswert der Landschaft ermittelt und bewertet. Zusätzlich wurde im Frühjahr/Sommer 2005 eine flächendeckende Erfassung der aktuellen Biotop- und Nutzungstypen im Gemeindegebiet durchgeführt.

Übergeordnete Umweltbelange aus dem landesweit geltenden Landschaftsprogramm und dem regional geltenden Landschaftsrahmenplan wurden im örtlichen Landschaftsplan eingearbeitet.

Belange der menschlichen Gesundheit wurden durch Aussagen zu Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe in der Ortslage und zu Verkehrslärmemissionen von der Landesstraße 232 berücksichtigt.

2. Auswirkungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan hat gemäß strategischer Umweltprüfung Auswirkungen auf

- die Einwohner von Stuvenborn,
- den örtlichen Wasser-/Bodenhaushalt
- den örtlichen Klima/Lufthaushalt
- den Artenschutz,
- das Landschaftsbild

Auswirkungen auf die Einwohner werden im wesentlichen durch die Darstellungen

- neuer möglicher Baugebiete,
- neuer Radwegverbindungen,
- von Verkehrslärmreduzierungen am westlichen Ortsrand,
- möglicher Lärmbelastungen durch den Bau und Betrieb der A 20 begründet.

Auswirkungen auf die Belange des Wasser- und Bodenhaushaltes werden im wesentlichen durch

- Bodenversiegelungen,
- Darstellungen von Uferrandstreifen bei gleichzeitiger Rücknahme landwirtschaftlicher Bodennutzungen,
- Ausgleichsflächen,
- Reduzierung der Entwässerung organischer Böden und
- Beobachtung einer Altlast begründet.

Auswirkungen auf den Klima/Lufthaushalt werden im wesentlichen durch

- Neuwaldbildung und
 - Reduzierung der Entwässerung organischer Böden
- begründet.

Auswirkungen auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden im wesentlichen durch

- Darstellung von Uferrandstreifen,
- Sukzessionsflächen und
- Pflege von Kleingewässern

begründet.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft werden im wesentlichen durch Darstellungen von

- Neuwaldflächen,
- Einzelelementen der Kulturlandschaft wie zum Beispiel der Dorfanger oder archäologischer Denkmäler und
- Neubauf Flächen

begründet.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Landschaftsplan

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 24. Januar 2006 in Stukenborn an der Landschaftsplanaufstellung beteiligt. Die geäußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden erörtert, beraten und in den Planungsüberlegungen berücksichtigt.

Die relevanten Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig im Dezember 2005 an der Planaufstellung mit Festlegung des Untersuchungsrahmens der strategischen Umweltprüfung sowie zum Umfang des Detaillierungsgrades der Untersuchungen beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Untersuchungsrahmen der strategischen Umweltprüfung einschließlich ihres Umfangs und Detaillierungsgrades gemäß den inhaltlichen Anforderungen der Landschaftsplanverordnung durchzuführen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde im Dezember 2006 den relevanten Behörden inklusive der Naturschutzorganisationen zur Stellungnahme zugesandt. Gleichzeitig wurde der Planentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Gemeindevertretung Stukenborn hat am 14. Juni 2007 die abschließende Abwägung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgenommen. Der Planentwurf ist entsprechend überarbeitet und von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Relevante Äußerungen der Behörden und der Öffentlichkeit wurden wie folgt berücksichtigt:

E.ON Hanse:

Da die Stromfreileitungen von E.ON Hanse im Gemeindegebiet abgebaut werden, sind die Darstellung von Freileitungen in der Plangrundlage des Landesvermessungsamtes als nicht mehr existent gekennzeichnet.

Kreis Segeberg als untere Denkmalschutzbehörde:

Hinweise auf den Denkmalschutzstatus des Dorfangers, des Kriegsdenkmales und der beiden Lindenalleen wurden im Textteil und in den Planzeichnungen berücksichtigt.

Kreis Segeberg als Räumliche Planung und Entwicklung:

Die Bedenken gegen eine bauliche Entwicklungsrichtung nördlich der Straße „Zu den Eichen“ werden berücksichtigt und auf eine entsprechende Darstellung im Landschaftsplan verzichtet.

Kreis Segeberg als untere Naturschutzbehörde:

Die Bedenken gegen eine bauliche Entwicklungsrichtung nördlich der Straße „Zu den Eichen“ werden berücksichtigt und auf eine entsprechende Darstellung im Landschaftsplan verzichtet. Die Grenzen einer baulichen Entwicklung östlich „Ruhlohweg“ werden dargestellt.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Informationen zum vereinzelt Vorkommen artenschutzrechtlich besonders geschützter Amphibienarten werden im Textteil berücksichtigt. Die Grenzen einer baulichen Entwicklung östlich „Ruhlohweg“ und am nordwestlichen Ortsrand werden dargestellt. Der Hinweis für eine Grobsteuerung der Lage von Ausgleichsflächen im Bereich Schmalfelder Au wird im Textteil berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein:

Hinweise zu Vorkommen von archäologischen Fundstellen und Interessensgebieten wurden in den Textteil und die Karten eingearbeitet.

Kreisbeauftragter für Naturschutz:

Die Anregung, die prozentualen Angaben zu den Flächennutzungen (z.B. Landwirtschaftsflächen, Siedlungsflächen, Gewässerflächen) im Gemeindegebiet darzustellen, wird berücksichtigt.

3. Begründung der Planwahl nach Abwägung der Planalternativen

Auf eine zunächst denkbare mögliche bauliche Entwicklungsrichtung nördlich der Straße „Zu den Eichen“ wurde verzichtet, um eine Zersiedelung der Landschaft innerhalb des Planungshorizontes zu vermeiden. Es sollen zunächst umweltverträgliche Bauoptionsflächen in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden.

Auf die Darstellung von Ausgleichsflächen für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde zunächst verzichtet, weil die Gemeinde keine entsprechenden Flächen besitzt. Um den Naturschutzwert erforderlicher Ausgleichsflächen für bauleitplanerisch verursachte Eingriffe zu optimieren, wurden Aussagen zu einer Grobsteuerung der Lage im Landschaftsplan aufgenommen. Da der Bereich Schmalfelder Au eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweist, sollen hier Ausgleichsflächen möglichst konzentriert werden.

Der Bereich Schmalfelder Au ist aus Sicht des Artenschutzes (z.B. Wiesenvögel) interessant. Denkbar waren hier umfangreiche Flächendarstellungen zur naturnäheren Entwicklung bei gleichzeitiger Extensivierung landwirtschaftlicher Bodennutzungen. Auf entsprechende Darstellungen wurde nach Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen verzichtet.

Weitere Begründungen der Planung nach Abwägung der Alternativen können der Textziffer 4.6 des Textteiles (nicht übernommene Leitbildvorschläge) entnommen werden.

4. Überwachungsmaßnahmen

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsplanes sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Überwachung von Umweltauswirkungen der Planung erfolgt durch die Gemeinde, z.B. durch Ortsbesichtigungen oder Anwohner-/Flächeneigentümersbefragung. Zur Überwachung der Altablagerung sind ggf. Messverfahren durch die zuständige Kreisbehörde vorzunehmen.

5. Abschließender Hinweis zur Planverbindlichkeit

Planungsdarstellungen des Landschaftsplanes sind Behörden gegenüber verbindlich, dem Einzelnen gegenüber jedoch unverbindlich. Umsetzungen von Planungsdarstellungen erfolgen in der Regel im Einvernehmen mit dem jeweiligen Flächeneigentümer.

20. Juli 2007



Gemeinde Stukenborn
Der Bürgermeister